

Vereinbarung

zur regionalen Förderung von offener Jugendarbeit

zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch den Landrat
- nachfolgend Landkreis -
und der **Samtgemeinde «Ort»**, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
- nachfolgend Samtgemeinde -
über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII
(KJHG/ Kinder- und Jugendhilfegesetz v. 26.06.1990) in Verbindung mit § 13 AG KJHG
(Ausführungsgesetz zum KJHG v. 31.01.1994 in der Fassung vom 15.12.2006).

"Offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit"

§ 1

Die Samtgemeinde erledigt für ihren örtlichen Bereich Aufgaben der Förderung der Jugendarbeit gemäß § 11 KJHG. Einzelne Aufgaben (Jugendräume) können von Mitgliedsgemeinden wahrgenommen und auf die Aufgabenerfüllung angerechnet werden.

Bestehende Vereinbarungen des Landkreises mit Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde werden zur Aufgabenerfüllung weitergeführt.

Zur Aufgabenwahrnehmung gehört insbesondere die Fortführung der zur Zeit bestehenden Jugendeinrichtungen (Jugendzentren / Jugendräume) und ein möglicher Ausbau dieser Form der offenen Jugendarbeit im sonstigen Samtgemeindebereich.

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde können ergänzend für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Förderung von Jugendarbeit übernehmen. Der Samtgemeinde oder ihren Mitgliedsgemeinden bleibt es unbenommen, die Jugendverbandsarbeit (§ 12 KJHG) ergänzend zu fördern.

§ 2

Die Samtgemeinde bzw. die Mitgliedsgemeinde erfüllt die vereinbarten Aufgaben entsprechend den Grundsätzen des § 9 KJHG. Insbesondere wird sie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung vom Mädchen und Jungen fördern.

Desweiteren soll die Kommune die Kinder und Jugendlichen gemäß §§ 8 und 11 KJHG an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligen.

§ 3

Die offene Jugendarbeit findet auf der Basis von fachlich fundierten Qualitätsstandards statt. (siehe Anlage...)

Die Qualitätssicherung dieser Standards sollte einmal in Form von:

1. jährlichen Sachberichten
2. aktuellen Konzepten
3. Selbstüberprüfungen der Einrichtungen nach festgeschriebenen Qualitätskriterien

4. durch die Initiierung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landkreisebene (pro Samtgemeinde/Träger mindestens ein Vertreter) sichergestellt und überprüft werden.

§ 4

Der Landkreis zahlt der Samtgemeinde für die Erledigung der Aufgaben der offenen Jugendarbeit in Einrichtungen im Sinne von § 11 KJHG eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro für jeden Einwohner / jede Einwohnerin aus der Altersgruppe 8 bis unter 25 Jahre (nur Hauptwohnsitze - Stand des 31.12. des Vorjahres).

Die Zahlung des LK-Zuschusses ist gekoppelt an eine zweckgebundene Eigenquote von mindestens 50 % der Kreiszuweisung (=12,50 Euro / EinwohnerIn der betreffenden Altersgruppe), die auch Mitgliedsgemeinden erbringen können.

Die Höhe der jährlichen Pauschale soll mit der Zielvereinbarung dem gestiegenen Preisindex angepasst werden (sh. § 5)

§ 5

Die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel (Kreiszuweisung + Eigenquote) darf die Samtgemeinde ausschließlich für Zwecke der offenen Jugendarbeit in Jugendzentren und Jugendräumen gemäß § 11 KJHG verwenden. Eine Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne von § 12 KJHG aus diesen Mitteln ist ausgeschlossen.

Die Samtgemeinde weist dem Landkreis die ordnungsgemäße Mittelverwendung jährlich nach. Der Verwendungsnachweis ist jeweils vor der Abschlagszahlung des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. Sollte die Samtgemeinde die Mittel zweckwidrig verwenden oder die vereinbarte Eigenquote nicht in voller Höhe aufbringen, so ist der Kreisausschuss für das betreffende Jahr anteilmäßig zu kürzen.

§ 6

Diese Vereinbarung beginnt mit dem 01.01.2008 und wird mit einer Beschreibung der Ziele (Zielvereinbarung) jeweils auf 3 Jahre geschlossen. Die „AG Offene Jugendarbeit“ (§3 Ziff. 4) wird die Qualitätsstandards fortlaufend mit den Produktzielen der Vereinbarungspartner abgleichen und Vorschläge für die Fortschreibung erarbeiten.

Der Zuschuss des Landkreises wird wie folgt ausgezahlt: 50% als Abschlag zum 01.04. des Bewilligungsjahres, die restlichen 50 % zum 01.10. des Bewilligungsjahres. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nur auf Anforderung durch die Samtgemeinde.

Bei erheblicher Änderung der Vereinbarungsgrundlagen verpflichten sich die Vereinbarungspartner zu Verhandlungen mit dem Ziel der Fortsetzung der Vereinbarung zu angepassten Bedingungen.

Sollte der Landkreis die Kreisumlage erhöhen, um gestiegene Kreisauflwendungen im Bereich der offenen Jugendarbeit nach § 11 KJHG auszugleichen, steht der

Samtgemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu dem Zeitpunkt zu, zu dem eine Kreisumlagerenerhöhung wirksam wird. Diese Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides des Landkreises auszusprechen.

«Ort», den Lüchow, den

Für die Samtgemeinde «Ort» Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg

Bürgermeister Landrat
Gemeindedirektor

